An:

Arbeitsgruppe "technische Übergabeuntersuchung" (AG TÜ)

Sekretariat: Lukas Halbig Working Procedures Ground Staff (F.CBS 3 (B))

DB Cargo Deutschland AG Rheinstraße 2, 55116 Mainz Tel. +49 (0)613115-62364, Fax 0613115-60435

Mobil: +49 (0) 152-37549366

E- Mail: lukas.halbig@deutschebahn.com

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 9 des AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Lukas Halbig	02.09.2019		Erfassung
Zustimmung AG TÜ	24.03.2020		Gemäß Protokoll AG TÜ 03/2020
Zustimmung SG WV	26.05.2020		Gemäß Protokoll SG WV 05/2020

Titel:	Neuerung Code 3.2.4.5_ 3.2.4.6 gebrochene Kühlrippen/-stege		
Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien:	DB Cargo		
Änderungsantrag für:	⊠ Anlage 9 □ Anlage 11		
Einreicher:	Sven Seligmann		
Ort, Datum:	Mainz, 02.09.2019		
Kurzbeschreibung:	Neuerung Code 3.2.4.5_ 3.2.4.6 gebrochener Kühlrippen/-stege an Wellenbremsscheiben.		

1. Ausgangslage (lst):

1.1. Einleitung Immer mehr Güterwagen (bevorzugt KV Tragwagen) werden mit Wellenbremsscheiben ausgerüstet. 1.2. Funktionsweise

1.3. Störung / Problembeschreibung

Im Rahmen besonderer technischen Übergabeuntersuchung stellen die Wagenuntersuchungspersonale insbesondere vor Beladung der Güterwagen, Schäden und Mängel an Wellenbremsscheiben fest. Insbesondere gebrochene Kühlrippen bzw. Kühlstege. Eine gezielte Kennzeichnung solcher Feststellungen ist aufgrund fehlender Codes nicht möglich.

1.4.	Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (wie z.B. D EN)?	Ν,
------	--	----

nein	
------	--

*"anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Artikel 3)

"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht." (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Sollzustand

2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)

Aufnahme zwei neuer Codes und einer Skizze in dem Anhang 1 der Anlage 9 AVV. Code 3.2.4.5 Kühlstege und Code 3.2.4.6 Kühlrippen.

Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV: 3.

Farb-Code für die Änderungsanträge: SCHWARZ: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

ROT: Text neu

Blau (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht

Bauteile	Code	Mängel/Kriterien/Hinweise	Maßnahme	Fehler- klasse
Scheiben- bremse* *Feststellung außerhalb der TÜ auf beson- dere Untersu-	3.2.4 3.2.4.1 3.2.4.2	Kennrille der Bremsscheibe ist nicht mehr vollständig sichtbar (max. Abnutzung) Defekte Befestigung der Brems- scheibe auf der Welle	K + R1 (Bremse ausschal- ten) Aussetzten	3
chung	3.2.4.3	Bremsscheibe: Nicht zulässige Risse > I/2 gemäß Skizze Riss > \frac{l}{2} nicht zulässig Kühlrippen Kühlstege Riss > \frac{l}{2} nicht zulässig	K + R1 (Bremse ausschal- ten)	3
	3.2.4.4	Durchgehender Riss	Aussetzten	5
	3.2.4.5	Kühlstege fehlen, gerissen - mehr als 2 nebeneinander - mehr als 6 gesamt	K + R1	3
	3.2.4.6	Kühlrippen gerissen - mehr als 4, mit weniger als 3 unbe- schädigten Kühlkanälen zwischen Kühlrippen mit Riss	K + R1	3

4. Begründung

Die Ausrüstung von Güterwagen mit Wellenbremsscheiben und Feststellung von Schäden und Mängeln erfordert zusätzliche Schadcode.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).

Begründung der Festlegung.

Auswirkungen: Betrieb: Wertung 4,

Interoperabilität: Wertung 1, Wettbewerbsfähigkeit: Wertung 1,

Kosten: Wertung 5 (Ausserordentliche Instandhaltungskosten bei zu kritischer Einschätzung von

Schäden)

Verwaltung: Wertung: 4 Sicherheit: Wertung 1

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	□nein ⊠ ja
Begründung: Zurzeit gibt es keine Möglichkeit Mängel an Wellen- bremsscheiben mittels Schadcode explizit darzustellen. Mängel an Bremsbauteilen, hier Wellenbremsscheiben, stellen einen sicherheits- relevanten Mangel dar.		
6.2.	Änderungs ist signigfikant?	⊠nein ☐ ja
Begrür	ndung: siehe Template	
Templa		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung:	⊠ entfällt
6.3.1. \	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
	Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweichungen vom Normalbetrieb:	
6.3.3.	Systemmissbrauch möglich:	
	⊠ nein	
	☐ ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠nein □ ja
rien au	de Gefährdung wird eines der nachfolgen Risikoakzeptanzkrite- usgewählt: "anerkannte Regel der Technik" Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5. I	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein ☐ ja
Bewert		
Ergebr	[Anlage]	